

## Antwort

### der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Löttsch, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/8639 –

### Monitoring von Genmais MON 810 verbessern

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Firma Monsanto darf nach zwischenzeitlichem Handelsverbot nach Vorlage eines Monitoringplans Saatgut des gentechnisch veränderten Mais MON 810 in Deutschland wieder zum Anbau anbieten. Eine entsprechende Freigabe erteilte das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) am 6. Dezember 2007. Das BVL hatte Monsanto am 9. Mai 2007 dazu verpflichtet, ab 2008 ein der aktuellen EU-Rechtslage entsprechendes Monitoring durchzuführen. Das Unternehmen kam nach Auffassung des BVL dieser Aufforderung nach.

Allerdings steht der von Monsanto vorgelegte Monitoringplan zu MON 810 in der Kritik. Er verwendet Daten bestehender Monitoringprogramme, die sich nach Auffassung der Datenerheber selbst, verschiedener Fachinstitutionen (z. B. das Bundesamt für Naturschutz) und statistischer Fachleute, nicht oder nicht ohne eine entsprechende Anpassung für ein Genmaismonitoring eignen. Dazu zählen Daten aus dem Deutschen Bienenmonitoring, dem Tagfaltermonitoring, dem Wildtiermonitoring und dem Brutvogelmonitoring.

Zur Ergänzung der von der Firma Monsanto im Monitoring gewonnenen Ergebnisse ist vorgesehen, eine den Anbau begleitende Untersuchung im Rahmen der Ressortforschung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zu initiieren.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse des MON-810-Pollenmonitorings 2007 im Ruhlsdorfer Bruch, und welche Schlussfolgerungen sind aus ihrer Sicht notwendig für den Schutz von ökologisch sensiblen Gebieten vor Polleneintrag gentechnisch veränderter Maispflanzen?

Die Ergebnisse des Pollenmonitorings im Ruhlsdorfer Bruch sind noch nicht veröffentlicht worden und können deshalb von der Bundesregierung nicht abschließend bewertet werden.

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

2. Wie bewertet die Bundesregierung den Anbau von MON 810 in Bezug auf die gerade beschlossene Biodiversitätsstrategie?

Kann eine Gefährdung der Biodiversität durch den Anbau von MON 810 definitiv ausgeschlossen werden?

Die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit ist im Juli 2007 zu dem Ergebnis gekommen, dass der Anbau von MON810 keine Gefahr für die Umwelt darstellt. Im Rahmen der beantragten Neuzulassung von MON 810 wird auch die Frage einer möglichen Gefährdung der Biodiversität weiter geprüft werden.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Toxizität von MON 810 für besonders gefährdete Schmetterlinge vor bzw. wie hoch ist der diesbezügliche NOEL (No Observed Effect Level)?

Die Umweltrisikoprüfung stützt sich auf Toxizitätsdaten, die aus Versuchen mit empfindlichen Zeigerarten ermittelt wurden. Für den in Europa nicht vorkommenden Monarchfalter liegt die NOEL bei mehr als >2000 MON810 Pollen/cm<sup>2</sup>. Im Laborversuch wurden Larven der auch in Deutschland vorkommenden Kohlmotte, die sich als besonders Bt-empfindlich erwiesen hatten, durch eine vergleichsweise hohe Dosis von 80 Pollenkörnern nicht signifikant geschädigt. Im Freiland konnten signifikante Effekte des MON810 Maises auf Schmetterlingslarven, die auf Segetalarten in Maisfeldern vorkommen, zu keinem Zeitpunkt nachgewiesen werden. Es liegen jedoch nicht für alle Falterarten experimentelle Daten vor. Weiterhin ist festzustellen, dass der Toxingehalt von Pollen in Abhängigkeit von den Umweltbedingungen stark schwanken kann.

4. Wie hat die Bundesregierung bzw. das BVL die Eignung der Daten aus dem Deutschen Bienenmonitoring, dem Tagfaltermonitoring, dem Brutvogelmonitoring oder dem Wildtiermonitoring für das MON-810-Monitoring geprüft, und an welchen Parametern wurde das festgemacht?

Die allgemeine Beobachtung nach der Richtlinie 2001/18/EG hat zum Ziel, unerwartete und langfristige schädliche Effekte gentechnisch veränderter Pflanzen auf die Umwelt und die Gesundheit zu erfassen. Die Richtlinie sieht vor, dass zu diesem Zweck von bestehenden Beobachtungsprogrammen Gebrauch gemacht werden kann, insofern diese geeignet sind, Veränderungen definierter Schutzziele anzuzeigen. Das BVL ist der Auffassung, dass dies für die in der Frage genannten Beobachtungsprogramme zutreffen kann.

5. In welcher Distanz zu Anbauflächen von MON 810 liegen die zur Aufnahme von Überwachungsuntersuchungen benötigten Transekte für Tagfalter, Brutvögel, Bienen und Wildtiere, und wie viele MON-810-Anbauflächen liegen in einem dieser Transekte oder grenzen direkt daran an?

Die bestehenden Umweltbeobachtungsprogramme erfassen den Zustand der Natur auf regionaler Ebene. Ein Vergleich der Daten des deutschen Standortregisters und der bestehenden Umweltbeobachtungsprogramme ermöglicht nach Auffassung des BVL unerwartete großflächige Veränderungen zu erfassen und ggf. zu prüfen, ob diese Veränderungen in Zusammenhang mit dem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen gebracht werden können.

6. Wie bewertet die Bundesregierung diese Monitorings hinsichtlich ihrer Eignung als Frühwarnsysteme für mögliche negative Auswirkungen des MON-810-Anbaus?

Bestehende Beobachtungsprogramme stellen eine wertvolle Informationsquelle dar, um mögliche großflächige Veränderungen der Biodiversität anzuzeigen.

7. Wie bewertet die Bundesregierung diese Programme in Bezug auf Standardisierung und Vergleichbarkeit der Untersuchungsergebnisse?

Die bestehenden Beobachtungsprogramme werden von öffentlichen und privaten Institutionen betrieben und verwenden je nach Zielsetzung und Beobachtungsobjekten unterschiedliche und jeweils angepasste Methoden. Innerhalb der Programme ist ein standardisiertes Vorgehen vorgegeben. Eine Standardisierung und damit eine bessere Vergleichbarkeit der Umweltbeobachtung wird in verschiedenen EU-Mitgliedsländern angestrebt und ist teilweise – z. B. beim Schmetterlings- und Brutvogelmonitoring umgesetzt. Der Fokus der Auswertungen liegt jedoch bei allen Programmen auf nationaler Ebene.

8. Teilt die Bundesregierung die Aussagen von Expertinnen und Experten des Tagfaltermonitorings, dass Lepidopteren in einem fallspezifischen Monitoring beobachtet werden sollten (bitte begründen)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine fallspezifische Beobachtung zur Resistenzentwicklung bei Lepidopteren der Gattung *Ostrinia nubilalis* (Maiszünsler) aufgrund der Ergebnisse der Umweltrisikoprüfung notwendig ist. Die Firma Monsanto führt eine solche Beobachtung seit mehreren Jahren in verschiedenen Ländern Europas durch. Aus der vorliegenden Umweltrisikoprüfung und den Erkenntnissen der Biosicherheitsforschung ergibt sich nach Auffassung des BVL bisher keine weitere Notwendigkeit für eine fallspezifische Beobachtung sonstiger Lepidopteren.

9. Aus welchen konkreten fachlichen oder anderen Gründen hat das BVL darauf verzichtet, ein fallspezifisches Monitoring von Monsanto zu fordern?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Welche Untersuchungen finden zur Überwachung der Auswirkungen von MON 810 auf das Bodengefüge und das Bodenleben statt?

Im Rahmen der biologischen Sicherheitsforschung sind in den Jahren 1999 bis 2004 umfangreiche Untersuchungen zu Auswirkungen von MON810 auf den Boden durchgeführt und z. B. unter [www.biosicherheit.de](http://www.biosicherheit.de) veröffentlicht worden. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen der künftigen biologischen Sicherheitsforschung geplant. Der von der Fa. Monsanto vorgelegte Monitoringplan gibt u. a. die von den Ländern durchgeführte und vom UBA koordinierte Bodendauerbeobachtung als einzubeziehendes Monitoringnetzwerk an.

11. Welche Rücksprachen hat das BVL mit den zuständigen Ministerien der Bundesländer vor Genehmigung des Monitoringplans gehalten, und welche Konsequenzen wurden aus der Bewertung der am meisten betroffenen Bundesländer gezogen?

Über die Frage, ob der von der Fa. Monsanto vorgelegte Beobachtungsplan für MON810 den Anforderungen der Richtlinie 2001/18/EG genügt, wird erst im Zuge des laufenden Verfahrens zur Verlängerung der Inverkehrbringensgenehmigung entschieden.

Zu der Frage, ob der im Herbst 2007 von der Firma Monsanto im Zusammenhang mit dem an das Unternehmen gerichteten Bescheid des BVL vom 27. April 2007 vorgelegte nationale Implementierungsplan den Vorgaben dieses Bescheids genügt, wurden vom BVL keine Stellungnahmen der zuständigen Ministerien der Bundesländer eingeholt.

12. Wie müssten aus Sicht der Bundesregierung die Überwachungsprogramme verändert werden, um eine höhere Effektivität beim Monitoring von MON 810 zu erreichen?

Aus den Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG über die allgemeine Umweltbeobachtung ergibt sich keine rechtliche Grundlage für die Forderung nach einer Änderung bestehender Überwachungsprogramme. Das BMELV prüft allerdings gegenwärtig, inwieweit die Möglichkeit besteht, einzelne mit öffentlichen Geldern (teil-)finanzierte Programme so zu verbessern, dass sie zusätzlich weitere Informationen für die allgemeine Umweltbeobachtung im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG liefern können.

13. Was hat das BVL dazu bewogen, seine Risikobewertung im Bescheid vom 27. April 2007 hinsichtlich der Wirkungen des Bt-Toxins von MON 810 auf Nicht-Ziel-Organismen zu korrigieren und den Handel trotzdem wieder zuzulassen?

Das BVL hatte Monsanto mit Bescheid vom 27. April 2007 dazu verpflichtet, schon ab 2008, also auch für den Übergangszeitraum bis zu einer Entscheidung über die beantragte Neuzulassung von MON810, eine der Richtlinie 2001/18/EG entsprechende Beobachtung durchzuführen. Das Unternehmen ist dieser Aufforderung nachgekommen, so dass das BVL am 6. Dezember 2007 die vorübergehende Aussetzung des Saatgutvertriebs aufheben konnte.

Die Risikobewertung des BVL zu MON810-Mais stützt sich auf eine Stellungnahme der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit vom Juli 2007, die zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Anbau von MON810 keine Gefahr für die Umwelt darstellt.

14. Welcher konkreten Fragestellung soll in der anbaubegleitenden Forschung aus Sicht des BMELV und aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz nachgegangen werden, und wird der Antragsteller Monsanto für die Finanzierung dieser Forschungsarbeiten ganz oder teilweise mit herangezogen?

Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen der allgemeinen Überwachung sollen Auswirkungen von Bt-Toxinen auf den Boden, aquatische Ökosysteme und Nicht-Ziel-Schmetterlinge unter realen Anbaubedingungen geprüft werden. Die dabei einzubeziehenden konkreten Fragestellungen werden gegenwärtig noch geprüft.

15. In welcher Beziehung steht der vom BVL genehmigte Monitoringplan zum Neuantrag auf Zulassung von MON 810 auf EU-Ebene?

Die Genehmigung zum Inverkehrbringen von MON810 wurde bereits 1998 gemäß der damals geltenden EU-Richtlinie 90/220/EWG erteilt. Diese Genehmigung gilt EU-weit und galt zunächst zeitlich unbegrenzt. Die zum 17. Oktober 2002 anzuwendende Richtlinie 2001/18/EG ersetzt die Richtlinie 90/220/EWG und führt die Pflicht ein, bei der Genehmigungsbeantragung einen Beobachtungsplan vorzulegen. Die Firma Monsanto hat gemäß diesen Regelungen im April 2007 eine Neuzulassung beantragt und dabei – gemäß den Erfordernissen der Richtlinie 2001/18/EG – einen Beobachtungsplan vorgelegt. Die noch bestehende EU-weite Genehmigung ohne Beobachtungsplan gilt weiter bis die zuständigen EU-Gremien über den neuen Antrag entschieden haben. Das BVL hat Monsanto mit Bescheid vom 27. April 2007 verpflichtet, in Deutschland schon ab 2008, also auch für den Übergangszeitraum bis zu einer Entscheidung über die beantragte Neuzulassung von MON810, eine den Erfordernissen der Richtlinie 2001/18/EG entsprechende Beobachtung durchzuführen.

16. Aus welchen sachlichen oder anderen Gründen gibt es bisher in Deutschland kein Biodiversitätsmonitoring gemäß § 12 des Bundesnaturschutzgesetzes wie z. B. im EU-Nachbarland England oder in der Schweiz?

Ein Biodiversitätsmonitoring ist in Deutschland teilweise eingerichtet (bundesweites Vogelmonitoring) bzw. befindet sich in der Umsetzungsphase (FFH-Monitoring). Zudem existieren Monitoringprogramme der Länder.

17. Wie bewertet die Bundesregierung die Biodiversitätsmonitoringprogramme dieser beiden Länder, und welche Übertragungsmöglichkeiten sieht sie für Deutschland?

Die Biodiversitätsmonitoringprogramme im EU-Mitgliedsstaat Vereinigtes Königreich (UK) und in der Schweiz (CH) werden von Seiten der Bundesregierung als geeignet angesehen, die ihnen jeweils zu Grunde liegenden Zielsetzungen zur Erhebung des Zustands und der Veränderungen in der Durchschnittslandschaft zu erreichen. Der Schwerpunkt des Countryside Survey (CSS) in UK liegt bei der Erfassung von Biotopen und Landschaftsstrukturen. Das Schweizer Biodiversitätsmonitoring (BDM-CH) hat seinen Schwerpunkt im Bereich der Artenvielfalt (Brutvögel, Schmetterlinge, Mollusken, Farn- und Blütenpflanzen, Moose).

Der CSS diente der für Deutschland in den 1990er Jahren konzipierten Ökologischen Flächenstichprobe (ÖFS) als Vorbild, wobei die Methodik auf die bundesdeutschen Verhältnisse und Fragestellungen angepasst und weiterentwickelt wurde. Auch die Konzepte des BDM-CH fanden Eingang in die Entwicklung der Konzeption der ÖFS. Auf den im Rahmen des F+E-Vorhabens „Monitoring von Vogelarten in Deutschland“ (dem Konzept der ÖFS folgend) ermittelten Stichprobenflächen wird seit 2004 das bundesweite Monitoring häufiger Brutvogelarten durchgeführt. Dieses wird auf der Basis ehrenamtlicher Erhebungen durch den Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) organisiert; die Koordination der Datenerhebung und die Datenzusammenführung werden seit 1. Januar 2008 gemeinsam von Bund und Ländern finanziert. Das für Deutschland vorliegende Stichprobennetz ist geeignet, um Veränderungen von Natur und Landschaft in der „Normallandschaft“ aufzuzeigen und damit Informationen über die wichtigsten Einflussfaktoren der menschlichen Nutzung zur Politikberatung vorzulegen.

18. Aus welchen Gründen wird die Ökologische Flächenstichprobe (ÖFS), die sich in Nordrhein-Westfalen bewährt hat, nicht bundesweit durchgeführt, und würde die Bundesregierung eine solche befürworten?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung befürwortet die Umsetzung der Ökologischen Flächenstichprobe in Deutschland als Teil eines bundesweiten Biodiversitätsmonitorings. Die Einrichtung der Ökologischen Flächenstichprobe erfordert ein gemeinsames Vorgehen von Bund und Ländern im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für das naturschutzbezogene Monitoring. Eine bundesweite Einrichtung und Finanzierung der Ökologischen Flächenstichprobe konnte bisher nicht erreicht werden, da von den Ländern eine langfristige Finanzierung nicht zugesagt wurde.

19. Welche Ursachen gibt es dafür, dass die bereits bestehenden Programme, die ÖFS mit einem Gentechnikmonitoring zu verknüpfen, nicht weitergeführt werden, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung?

Siehe Antwort zu Frage 18.

20. Wie können Kompetenzen auf diesem Gebiet in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Gentechnik gesichert werden?

Die Entscheidung hierzu liegt bei den Ländern.

21. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass Monitoringberichte der EU-Kommission zu den gentechnisch veränderten Maissorten KN 603, MON 863 und 1507 bereits seit Dezember 2007 abgeschlossen sind, aber bisher noch nicht veröffentlicht wurden?

Nach Artikel 9 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 legt der Genehmigungsinhaber der EU Kommission entsprechend der Zulassung Berichte vor. Die genannten Beobachtungsberichte sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, nachdem alle gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003/EU der als vertraulich geltenden Informationen gestrichen worden sind. Die Bundesregierung erwartet, dass die Beobachtungsberichte der Genehmigungsinhaber zu den gentechnisch veränderten Maissorten NK603, MON 863 und 1507 der Öffentlichkeit durch die EU Kommission zugänglich gemacht werden.

**elektronische Vorab-Fassung\***

**elektronische Vorab-Fassung\***